



Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die teilweise Außervollzugssetzung (Thüringer Corona-Außervollzugssetzungserlass)

Auf der Grundlage von § 5 ThürIfSGZustVO ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Notwendigkeit Außervollzugssetzung**
- II. Übersicht Außervollzugssetzung**
- III. Inkrafttreten**

Im Einzelnen:

I.

Notwendigkeit Außervollzugssetzung

Gemäß § 28 a Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 IfSG können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hierdurch wird in grundrechtsgeschützte Bereiche der Bevölkerung in erheblichem Maße eingegriffen. Aus diesem Grunde bestimmt etwa § 28a Abs. 5 IfSG, dass Rechtsverordnungen nach § 32 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 IfSG zeitlich zu befristen und mit einer maximalen Geltungsdauer von vier Wochen zu befristen sind. Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die fortlaufende Überprüfung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, die in grundrechtlich geschützte Bereiche eingreifen, durch die Exekutive gefordert.

Das gegenwärtige Infektionsgeschehen, bestimmt durch die Omikron-Variante, führt nicht zu einer zunächst befürchteten Erhöhung der Zugangszahlen in den Krankenhäusern und damit einer Überlastung des Gesundheitswesens. Es ist daher geboten, zurzeit nicht mehr zwingend erforderliche Beschränkungen kurzfristig noch vor der Änderung der zur Zeit gültigen Verordnung auszusetzen, insbesondere im Vorgriff einer schrittweisen Lockerung im Rahmen der nächsten Verordnung,

II.

Außervollzugssetzung

Im Einzelnen ist die folgende Maßnahme der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S.11) außer Vollzug zu setzen:

1. § 17 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, unterliegen keinen Beschränkungen der Teilnehmerzahl.

2. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr.2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

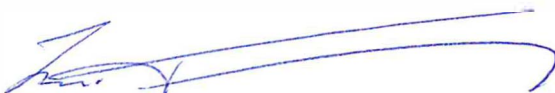
Die 3G-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen von Einzel- und Großhandelsgeschäften entfällt. Die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 Nr.1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleibt unberührt.

III.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 2022



Ines Feierabend

Staatsekretärin